

der Neuerfassung von Wohnraum beauftragten Vertrauensleuten keinen Ausweis ausstellen, der sie berechtigt hätte, die Wohnungen der Bürger zu betreten. Er stellte ihnen eine Bescheinigung darüber aus, daß sie als Vertrauensleute tätig sind, zeitweilig für die Neuerfassung von Wohnraum herangezogen wurden und daß man sie unterstützen möchte. Das war lediglich ein Ausweispapier über die gesellschaftliche Funktion, das den Inhaber jedoch nicht als Staatsfunktionär kennzeichnete. Die Vertrauensleute hatten sich deshalb mit dem Wohnungsinhaber auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Überzeugung zu einigen.

Der Pflichtenkreis der Vertrauensleute entspricht im wesentlichen den ihnen zustehenden Rechten. Bis auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Gesetze handelt es sich um moralische Pflichten, deren Einhaltung durch Überzeugung oder durch entsprechende Kritik, schließlich durch Enthebung ihrer Funktion gewährleistet wird. Diese Pflichten ähneln im Charakter denen der Mitglieder der in der Nationalen Front zusammenwirkenden demokratischen Massenorganisationen.

Trotz dieser eigentlich recht klaren Einschätzung der Rechte und Pflichten der Vertrauensleute kommt Bönninger bei der Behandlung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieser Personen zu einem völlig entgegengesetzten Ergebnis. Er sagt, „daß sich in diesen Fällen (gemeint sind die Aufgaben der Vertrauensleute bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an die Verbraucher usw. — D. Verf.) die Pflichten der Haus- und Straßenvertrauensleute in nichts von denjenigen unterscheiden, die den staatlichen Angestellten übertragen sind, die durch vollziehend-verfügende Tätigkeit den Staatszweck verwirklichen“¹¹⁾.

Woher diese besonderen — Staatsfunktionen gleichstehenden — Pflichten abgeleitet werden, führt er allerdings nicht näher aus. In den Gesetzen finden sich keine derartigen Bestimmungen, und ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht nicht. Der Dienstordnung bzw. den innerbetrieblichen Anordnungen der staatlichen Organe unterliegen die Vertrauensleute gleichfalls nicht, weil sie eben keine Mitarbeiter staatlicher Organe sind. Auch Bönninger bezeichnet ihre Mitwirkung z. B. an der Verteilung der Lebensmittelkarten als „die Erfüllung von Hilfsaufgaben des Staatsapparates“¹²⁾.

Man kann also feststellen, daß sich weder aus Gesetz, Strukturplan, Dienstordnung, Arbeitsvertrag u. ä. noch aus den Aufgaben ein solcher gradueller Unterschied zwischen den Rechten bzw. Pflichten der Vertrauensleute ergibt, wie ihn Bönninger feststellt. Vielmehr handelt es sich bei den Aufgaben der Vertrauensleute stets um unterstützende und Hilfsaufgaben, die der Stellung der Vertrauensleute als Bindeglied zwischen Staatsapparat und Bürger entsprechen.

III

Aus diesen Erwägungen ergibt sich die Schlußfolgerung, daß der Begriff des Staatsfunktionärs im Sinne des StGB auf die Vertrauensleute nicht anwendbar ist. Die Praxis kommt in den wenigen uns zur Verfügung stehenden Entscheidungen zu ähnlichen Ergebnissen, ohne allerdings ausdrücklich zu sagen, daß Vertrauensleute keine Staatsfunktionäre im Sinne des StGB sind.

So hat das Kreisgericht Leipzig (Stadtbezirk 7) in seinem Urteil vom 13. Oktober 1955 — 7 Ds 61/55 — gegen eine als Hausvertrauensmann tätige Bürgerin, die unberechtigt Lebensmittel- und Kohlenkarten bezogen und für sich ausgenutzt hatte, ausgeführt:

11) Bönninger, a. a. O. S. 78.

12) Bönninger, a. a. O. S. 45.

„Die ehrenamtlichen Helfer der örtlichen Verwaltungsorgane wie Brigadiers, Haus- und Straßenvertrauensleute unterstützen die staatlichen Wirtschaftsorgane und stellen die Verbindung zu den Bürgern her. Durch die Übertragung der ehrenamtlichen Funktion wird ihnen die Verantwortung für gewissenhafte und zuverlässige Arbeit, im vorliegenden Fall für große Sorgfalt und Genauigkeit bei der Verteilung der Lebensmittel- und Kohlenkarten, auferlegt. Die Angeklagte hat in gröblicher Weise das in sie gesetzte Vertrauen getäuscht und zu selbststüchtigen Zwecken einen Teil der ihr anvertrauten Karten mißbraucht. Sie hat damit nicht nur das in sie selbst gesetzte Vertrauen getäuscht, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den ehrenamtlichen Funktionären erschüttert... Aus diesen Erwägungen geht die moralisch-politische Verwerflichkeit der Handlungsweise der Angeklagten eindeutig hervor.“¹³⁾

Im gleichen Sinne entschied das Kreisgericht Leipzig (Stadtbezirk 2) im Urteil vom 30. September 1955 — 2 Ds 105/55.

Beide Gerichte haben richtig erkannt, daß sich die erhöhte Verantwortung der Angeklagten nicht aus der Durchführung von reinen staatlichen Aufgaben ergibt, sondern einmal aus ihrer gesellschaftlichen Stellung als Vertrauensleute gegenüber ihren Wählern und zum anderen aus dem Anvertrauen von staatlichen Werten durch staatliche Organe gegenüber diesen Organen. Die hierbei zweifellos vorliegende erhöhte Verantwortung wird bei Begehung strafbarer Handlungen als strafschärfend bei der Strafzumessung innerhalb des dafür vorgesehenen gesetzlichen Strafrahmens zu berücksichtigen sein. Die Handlungen der Angeklagten wurden in den beiden genannten Fällen unter den Tatbestand des § 5 WStVO subsumiert.

Eine weitere Frage ist die des strafrechtlichen Schutzes der Haus- und Straßenvertrauensleute. Auch hier spielt der Begriff des Staatsfunktionärs eine große Rolle (§§ 113, 114 StGB). Während Bönninger bei der Behandlung der Pflichten der Vertrauensleute eine Zweiteilung durchführt und faktisch das Vorliegen der Eigenschaften von Staatsfunktionären bejaht, verneint er dies bei der Untersuchung ihrer Rechte¹⁴⁾. Dem kann man jedoch nicht zustimmen. Wenn eine Person in Ausübung von staatlichen Aufgaben tätig und als Staatsfunktionär angesehen wird, muß man auch den entsprechenden strafrechtlichen Schutz gewähren.

Wie wir dargestellt haben, werden Vertrauensleute aber gerade nicht als Staatsfunktionäre tätig. Folglich können sie auch nicht Gegenstand eines Verbrechens, z. B. nach §§ 113, 114 StGB, sein und den Schutz von Staatsfunktionären genießen¹⁵⁾. Andererseits ist zu beachten, daß jeder Angriff gegen Vertrauensleute eine härtere Bestrafung nach sich ziehen muß, als dies bei anderen Bürgern der Fall ist. Es wäre deshalb bei der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches zu erwägen, ob man nicht besondere Tatbestände einarbeiten soll, die unter anderem der Bedeutung des Systems der Haus- und Straßenvertrauensleute Rechnung tragen. Gegenwärtig ist es jedoch nicht möglich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vertrauensleute vom Gesichtspunkt der Staatsfunktionäre aus zu beurteilen, ohne diesen Begriff in ungesetzlicher Weise auszuweiten.

13) Hervorhebungen von uns. D. Verf.

14) Bönninger, a. a. O. S. 64.

15) vgl. jedoch § 113 Abs. 3 StGB. Hier können auch Nichtstaatsfunktionäre Gegenstand des Verbrechens sein. Insofern bilden die Straßen- und Hausvertrauensleute keine Ausnahme.

Bemerkungen zum Objekt der Hehlerei

Von JOACHIM TROCH, Staatsanwalt des Stadtkreises Leipzig (Stadtbezirk 2)

Zur Frage des Objekts der Hehlerei bestehen immer noch zwei Meinungen. Weder die Strafrechtswissenschaft noch die Praxis haben bis jetzt eine endgültige Klärung gebracht.

Die herrschende Auffassung sieht das Eigentum in seinen verschiedenen in der DDR vorkommenden Formen als Objekt der Hehlerei an. Sie wird vertreten vom Obersten Gericht, das in der Richtlinie Nr. 3 seines

Plenums unter Abschn. B Ziff. 2 den § 259 StGB als eine Norm zum Schutze des Eigentums aufführt¹⁾, von Geräts²⁾ und von Hübner³⁾. Sie spiegelt sich ebenfalls in einigen Entscheidungen verschiedener Ge-

1) Richtlinie Nr. 3 des Plenums des Obersten Gerichts vom 28. Oktober 1953 (ZBl. St 543).

2) Geräts, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, Berlin 1955 S. 33.